

Schon daraus ergibt sich, daß die Klägerin nicht be-  
fugt war, die Räume an Dritte zum Zwecke der Pacht-  
zinsziehung weiter zu vergeben.

Darüber hinaus bestimmt das KRG Nr. 18 (Wohn-  
ungsgesetz) in Art. VIII Abs. 2e, daß ein nach der  
Erfassung vorgenommenes Rechtsgeschäft über die  
Überlassung des erfaßten Wohnraumes, welches den  
Vorschriften des Art. VIII nicht entspricht, nichtig ist.  
Diese Bestimmung regelt im wesentlichen die unzu-  
lässige Vergabe von Wohn- und Gewerberäumen  
durch den Eigentümer; die Weiterüberlassung von ge-  
mietetem Raum an Dritte regelt dagegen die sächsische  
Verordnung vom 7. Februar 1947 zur Durchführung  
des Gesetzes Nr. 18 der Alliierten Kontrollbehörde  
(GBl. für Sachsen 1947 S. 61). § 5 Ziff. 4 der Verord-  
nung in Verbindung mit § 10 sagt:

„Wohnungsinhaber, die ihre Wohnung tauschen  
oder ohne Tausch einem Dritten ganz oder teilweise  
überlassen wollen, müssen vorher die Genehmigung  
des für sie zuständigen Wohnungsamtes einholen.“

Bei Berücksichtigung des Art. VIII des KRG Nr. 18  
(Wohnungsgesetz) und der oben genannten Verordnung  
ergibt sich, daß eine Untervermietung, also auch Unter-  
verpachtung von Gewerberaum, ohne Genehmigung des/  
Wohnungsamtes gegen ein gesetzliches Verbot verstößt  
und in vollem Umfang nichtig ist.

Der Klägerin wurde unter dem 20. Januar 1947 die  
Gewerberaumzuweisung vom Wohnungsamt D. erteilt,  
und zwar nur für ihren eigenen Bedarf, denn die Ge-  
werberaumzuweisung enthält keine Bewilligung zur  
Überlassung des Pachtraumes an Dritte. Die Parteien  
haben am 31. Juli 1948 den Unterpachtvertrag abge-  
schlossen, ohne daß die Klägerin die notwendige Ge-  
nehmigung des Wohnungsamtes zur Unterverpachtung  
eingeholt hatte, wozu sie verpflichtet war.

Bei dem Unterpachtvertrag vom 31. Juli 1948 zwischen  
den Parteien handelt es sich um ein Rechtsgeschäft,  
welches nach der Erfassung der Räume durch die Woh-  
nungsbehörden abgeschlossen wurde. Der Vertrag zwi-  
schen den Parteien ist also gemäß Art. VIII Abs. 2e  
des KRG Nr. 18 (Wohnungsgesetz), § 10 und § 5 Ziff. 4  
der sächsischen DurchfVO nichtig. Das bedeutet also,  
daß der Abschluß des Unterpachtvertrages von Anfang  
an keine Rechtswirksamkeit erlangt hat. Die Klägerin  
hat demzufolge keinen Zahlungsanspruch an die Ver-  
klagten, ohne daß es einer Untersuchung bedarf, ob  
die Nießbraucherin oder der Eigentümer von dem  
Unterpachtvertrag Kenntnis hatten bzw. ihre Einwilli-  
gung erteilt hatten.

Anders ist es mit dem am 9. August 1948 abgeschlos-  
senen Vertrag zwischen der Nießbraucherin und den  
Verklagten. Hier ist die Genehmigung des Wohnungs-  
amtes laut Erfassungsverfügung vom 5. Dezember 1949  
erfolgt, damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen  
erfüllt und der Vertrag rechtlich wirksam geworden.

Der Zweck des KRG Nr. 18 (Wohnungsgesetz) und  
der sächsischen DurchfVO zum KRG Nr. 18 ergibt  
sich aus der Präambel des KRG bzw. aus § 1 Ziff. 1  
der DurchfVO. Die Präambel der KRG Nr. 18 sagt,  
daß das Gesetz zur Erhaltung, Sichtung, Zuteilung  
und Ausnutzung des vorhandenen Wohnraumes er-  
lassen ist; desgleichen sagt § 1 der oben genannten  
DurchfVO: Zur Erreichung eines allgemeinen und ge-  
rechten Ausgleiches in der Wohnraumbesetzung unter-  
liegt der gesamte vorhandene, wieder instandgesetzte  
und neu zu erstellende Wohn- und Geschäftsraum  
der öffentlichen Bewirtschaftung durch die Wohnungs-  
behörden. Daraus ergibt sich, daß die Entscheidung  
über die Verteilung des gesamten vorhandenen Wohn-  
und Geschäftsraumes in die Hand der Verwaltung ge-  
legt ist. Das Urteil des Landgerichts in D. stellt eine  
Überprüfung bzw. Abänderung einer verwaltungsrecht-  
lichen Maßnahme dar, die, wie das Oberste Gericht z. B.  
in den Urteilen OGZ Bd. 1, S. 12 und S. 88 dargelegt  
hat, nicht den ordentlichen Gerichten obliegt. Die Ge-  
richte haben vielmehr die Verfügungen und Verord-  
nungen in der verwaltungsrechtlichen Sphäre zu be-  
achten und sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.  
Die Nichtbeachtung der Verfügung des Wohnungs-  
amtes D. vom 29. November 1949 ergibt, daß die dem  
Urteil zugrunde liegenden Tatsachen rechtlich falsch  
gewürdigt sind. Das Urteil verstößt gegen KRG Nr. 18

Art. VIII Abs. 2e und § 5 Ziff. 4 und § 10 der sächsi-  
schen DurchfVO zu diesem Gesetz und muß deshalb  
in vollem Umfang aufgehoben werden.

### § 34 VO über die Sozialpflichtversicherung; §§ 387 ff. BGB.

1. Für Streitigkeiten über Zahlungen der Sozialver-  
sicherungsanstalt an zugelassene Kassenärzte ist der  
ordentliche Rechtsweg gegeben.

2. Die Beziehungen der Kassenärzte zur Sozialver-  
sicherungsanstalt beruhen auf privatrechtlichem Ver-  
trage.

3. Zur Frage der Berechnung von Behandlungsho-  
noren.

OG, Urt. vom 28. Mai 1952 — 1 Zz 50/52.

Der Kläger ist freipraktizierender, für Behandlung der Ver-  
sicherten der Sozialversicherungsanstalt Sachsen zugelassener  
Arzt in B. Auf Grund einer zwischen der Sozialversicherungs-  
anstalt Sachsen und dem Verklagten, dem Freien Deutschen  
Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft Gesundheitswesen —, ge-  
troffenen Vereinbarung vom 1. April 1948 übte dieser die Ge-  
schäfte der ärztlichen Verrechnungsstelle aus, id. h. die Kassen-  
ärzte erhielten die ihnen zustehenden Vergütungen für die  
ärztliche Behandlung Versicherter nicht von der Sozialver-  
sicherungsanstalt unmittelbar, sondern diese rechnete, mit dem Ver-  
klagten und dieser wiederum mit den einzelnen Ärzten nach den  
hier später dargelegten Grundsätzen ab.

Der Kläger hat gegenüber der Sozialversicherungsanstalt  
Sachsen aus den Jahren 1946/1947 einen Anspruch auf Honorar-  
nachzahlung, der vor der Währungsreform in Höhe von  
1 478,37 RM bestand. Dieser Betrag ist dem Verklagten von der  
Sozialversicherungsanstalt Anfang 1948 überwiesen worden. Der  
Verklagte hat dem Kläger mit Schreiben vom 12. April 1948  
Mittelung von dem Bestehen dieses Guthabens gemacht und  
ihm dessen Abhebung anheimgestellt. Der Kläger hat über  
diesen Betrag nicht verfügt. Andererseits schuldet der Kläger  
infolge überzahlter Vorschüsse aus dem 1. und 2. Quartal 1948  
981,35 DM. Diese Überzahlung wurde bei der Abrechnung der  
Honorare, die am 9. Oktober 1948 vom Verklagten vorgenommen  
wurde und dem Kläger Mitte Oktober 1948 zuzug, festgestellt.

Der Kläger hat mit seinem Schreiben vom 27. Januar 1949 die  
Aufrechnung seines Guthabens aus den Jahren 1946/1947 gegen-  
über der Forderung des Verklagten erklärt. Der Verklagte hat  
die Aufrechnung abgelehnt.

Der Kläger hat ursprünglich gegen die Ärztliche Abrechnungs-  
stelle in B. Klage erhoben mit dem Anträge, sie zur Zahlung  
von 497,02 DM zu verurteilen.

Diese hat Klageabweisung beantragt.

In erster Linie hat sie Unzulässigkeit des Rechtsweges,  
außerdem ihre Partei- und Prozeßunfähigkeit sowie mangelnde  
Passivlegitimation eingewendet und zur Hauptsache die Ab-  
wertung der Forderung des Klägers infolge der Währungs-  
reform auf 147,84 DM behauptet.

Zur Begründung dieser Behauptung hat sie ausgeführt, daß  
der Kläger durch Schreiben vom 12. April 1948 vom Bestehen  
dieses Guthabens in Kenntnis gesetzt und daß es ihm an-  
heimgestellt worden sei, darüber zu verfügen. Ausdrücklich sei  
er noch darauf hingewiesen worden, daß die Verklagte bei Nicht-  
verfügung mit Rücksicht auf die zu erwartende Währungs-  
reform eine Haftung für Folgen, die im Zusammenhang mit  
dieser Maßnahme entstehen, nicht übernehmen werde. Die Ab-  
wertung gehe deshalb zu Lasten des Klägers.

Der Kläger hat die Klage dahin geändert, daß er die Klage  
gegen den FDGB, Gewerkschaft Gesundheitswesen, gerichtet  
hat. Dieser hat, abgesehen von der Einrede der Unzulässigkeit  
des Rechtsweges, sich vorbehaltlos auf die Klage eingelassen  
und zur Hauptsache das Vorbringen der bisherigen Verklagten  
übernommen.

Mit Urteil vom 12. Januar 1951 hat das Amtsgericht in B.  
die Klage abgewiesen. Es hat die Zulässigkeit des Rechtsweges  
bejaht, sich aber hinsichtlich der Auswirkungen der Währungs-  
reform den Ausführungen des Verklagten angeschlossen.

Der Kläger hat mit dem Antrag, dieses Urteil aufzuheben und  
seiner Klage stattzugeben, Berufung eingelegt. Daraufhin hat  
das Landgericht in B. durch Urteil vom 17. August 1951 dem  
Klageantrag entsprechend entschieden. In der Begründung die-  
ses Urteils stellt sich das Landgericht auf den Standpunkt, daß  
die Honorarforderung des Klägers im Betrage von 1 478,37 RM  
durch die Währungsreform nicht abgewertet worden sei, da die  
Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Verklagten als Schuld-  
ners nicht auf einem Verschulden des Klägers als Gläubigers  
beruhe. Des weiteren habe dem Verklagten unstreitig nach der  
Währungsreform eine Gegenforderung von 981,35 DM zugestan-  
den. Aus beidem müsse gefolgert werden, daß am 27. Januar  
1949, nämlich als der Kläger seine Aufrechnung erklärte, diese  
rechtswirksam erfolgt sei und daß dem Kläger nach dieser  
Aufrechnung noch eine Forderung in Höhe von 497,02 DM  
gegen den Verklagten zustehe.

Der gegen dieses Urteil gerichtete Antrag des Generalstaats-  
anwalts, der Deutschen Demokratischen Republik auf Kassation  
ist begründet, da das angefochtene Urteil das Gesetz verletzt.

Aus den G r ü n d e n :

Das Landgericht hat mit Recht die Zulässigkeit des  
Rechtsweges bejaht.

Die Beziehungen sowohl der einzelnen Ärzte als auch  
der ärztlichen Organisation zur Sozialversicherungs-  
anstalt beruhen auf privatrechtlichem Verträge (§ 34  
VO über die Sozialpflichtversicherung, GBl. der Landes-  
regierung Sachsen 1947 Nr. 4 S. 88).